



„Die Nachlassverwaltung ist ein probates Mittel zur Bewältigung todesfallbedingter Unternehmenskrisen“

Der Tod des Chefs führt inhabergeführte Unternehmen oftmals selbst in eine existenzbedrohliche Situation. Dies gilt umso mehr, wenn der Erbfall unerwartet eintritt und die Angehörigen unvorbereitet trifft. Gefährlich wird es insbesondere dann, wenn die Vermögensverhältnisse des Nachlasses insgesamt unübersichtlich sind und eine Überschuldung nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Erbrechtlich beratende Kollegen empfehlen in solchen Fällen oft vorschnell eine Erbausschlagung – mit regelmäßig fatalen Folgen für das Unternehmen. Dr. Mario Nöll von WELLENSIEK ist mit solchen Situationen vertraut und erläutert im Interview worauf es ankommt.

In welchen Fällen kann ein Bedürfnis für die Anordnung einer Nachlassverwaltung bestehen?

Dr. Nöll: Zu denken ist vor allem an Fälle, in denen die Vermögensverhältnisse unübersichtlich bzw. komplex sind. Das kann der Fall sein, wenn ein lebendes Unternehmen im Erbgang befindlich ist. Zu denken ist hier an Fälle, in denen der Erblasser ein Einzelunternehmer oder Alleingesellschafter/-Geschäftsführer einer nunmehr infolge Erbfalls führungslos gewordenen Gesellschaft war. Zudem sollte eine Nachlassverwaltung – bei komplexer Vermögensstruktur – vor allem dann in Betracht gezogen werden, wenn der Erbe minderjährig oder aufgrund fehlender kaufmännischer oder juristischer Qualifikation mit der Nachlassabwicklung faktisch überfordert ist. Ein Bedürfnis für eine Nachlassverwaltung kann zudem bestehen, wenn die Erbfolge testamentarisch nicht eindeutig geregelt wurde und nach dem Tod mehrere Personen – mitunter jahrelang – um ihre Erbberechtigung streiten. Schließlich ist an Fälle zu denken, in denen Rechtsnachfolger eine Erbengemeinschaft ist, deren Mitglieder sich untereinander in wichtigen Fragen nicht einig sind.

Was machen Sie in solchen Fällen konkret?

Dr. Nöll: Unsere Aufgabe besteht darin, die Handlungsfähigkeit des Nachlasses zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Konkret: wir stabilisieren den Geschäftsbetrieb zunächst und verwalten anschließend bestmöglich den gesamten Nachlass anhand objektiverer wirtschaftlicher Kriterien. Dabei ist es unser Ziel, ein für alle Beteiligten optimales Abwicklungsergebnis zu erreichen. Oft stehen in den beschriebenen Situationen wichtige kaufmännische Entscheidungen an: beispielsweise ist kurzfristig ein neuer Geschäftsführer zu bestellen, unprofitable Unternehmensteile sollen abgestoßen oder stillgelegt, Kredite aufgenommen und Arbeitnehmer gekündigt werden. In solchen Fällen führen Streitigkeiten unter Miterben oder Erbprätendenten oft zu einem gefährlichen Stillstand, der nicht selten in eine Zahlungsunfähigkeit einmünden kann. Dann stehen schnell Insolvenzantragspflichten gem. § 1980 Abs.1 BGB im Raum. Denken Sie an den Fall, dass die Hausbank angesichts unklarer Erbfolge keine Verfügungen mehr über vorhandene

Guthaben zulässt. Dann droht eine unter normalen Umständen ohne weiteres vermeidbare Insolvenz und die damit typischerweise einhergehende Wertevernichtung.

Welche Vorteile bietet das Rechtsinstitut der Nachlassverwaltung konkret?

Dr. Nöll: Mittels Nachlassverwaltung können Erben eine persönliche Haftung für sämtliche Nachlassverbindlichkeiten genauso sicher ausschließen, wie durch Erbausschlagung. Hauptvorteil gegenüber Erbausschlagungen ist, dass Erben sich durch Annahme der Erbschaft und gleichzeitige Beantragung einer Nachlassverwaltung die Chance erhalten, von einem positiven Verlauf der Nachlassverwaltung zu profitieren und am Ende einen mitunter beträchtlichen Verwaltungsüberschuss zu bekommen. Tatsächlich bietet die Nachlassverwaltung bei professioneller Ausführung regelmäßig auch bei anfänglich drohender Überschuldung gute Möglichkeiten für die Erben am Ende doch positive Abwicklungsergebnisse zu erzielen. Unabhängig davon ist die Nachlassverwaltung oftmals der einzige Weg, ein ggf. im Erbgang befindliches lebendes Unternehmen, bei dem es sich nicht selten um das Lebenswerk des Verstorbenen handelt, vor einer Insolvenz zu retten und die Arbeitsplätze zu sichern.

Kann ich mich als Erbe, Miterbe oder Nachlassgläubiger denn nicht darauf verlassen, dass das Nachlassgericht eine geeignete Person bestellt?

Dr. Nöll: Ein klares Nein. Richtig ist, dass die Person des Nachlassverwalters von dem Nachlassgericht ausgewählt und eingesetzt wird. Dies geschieht aber nicht von Amts wegen, sondern setzt einen entsprechenden, auf Anordnung einer Nachlassverwaltung gerichteten Antrag des oder der Erben oder eines Nachlassgläubigers voraus. Tatsächlich ist es so, dass Nachlassgerichte – vor allem mit Blick auf die Haftungsgefahren, die mit der Übernahme des Amtes des Nachlassverwalters verbunden sind – tendenziell äußerst zurückhaltend das Rechtsinstitut der Nachlassverwaltung nutzen. Stattdessen werden Anträge der Erben oder Gläubiger auf Ergreifung gerichtlicher Sicherungsmaßnahmen im Zweifel immer als Anträge auf Anordnung einer (Sicherungs-) Nachlasspflegschaft ausgelegt. Das Problem: einfache (Sicherungs-) Nachlasspflegschaften sind für die Verwal-

tung komplexer Nachlässe das völlig falsche Rechtsinstitut. Denn im Gegensatz zu Nachlassverwaltern fehlt einfachen Nachlasspflegern beispielsweise die Rechtsmacht, nach eigenem Ermessen Nachlassgegenstände zu veräußern, Nachlassverbindlichkeiten aus Nachlassmitteln zu befriedigen und neue Verbindlichkeiten einzugehen. Solche Maßnahmen, die für eine sinnvolle Betriebsfortführung unerlässlich sind, dürfen Nachlasspfleger nur im Notfall treffen und erfordern in aller Regel eine vorherige nachlassgerichtliche Genehmigung.



Aber eine solche Genehmigung könnte man doch sicherlich kurzerhand einholen...

Dr. Nöll: Leider ist das in den beschriebenen Fällen nicht praktikabel, da oft erheblicher Zeitdruck besteht und die betriebswirtschaftlich notwendigen Maßnahmen ad hoc getroffen werden müssen. Außerdem sind die bei Nachlassgerichten als Nachlasspfleger gelisteten Personen meist nicht hinreichend qualifiziert und erfahren, lebende Unternehmen unter den komplexen rechtlichen Rahmenbedingungen in der gebotenen Weise operativ fortzuführen. In der Regel handelt es sich bei den bei Nachlassgerichten gelisteten Kollegen um lokal tätige Rechtsanwälte ohne besondere Spezialisierung mit vergleichsweise kleiner Büroorganisation. Damit lassen sich mittelständische Unternehmen nicht führen.

Wie können Erben und Nachlassgläubiger daraufhinwirken, dass durch das Nachlassgericht die Weichen richtig gestellt werden?

Dr. Nöll: Meine persönliche Erfahrung ist, dass Nachlassgerichte oftmals dankbar sind, wenn seitens der wirtschaftlich Beteiligten eindeutige Anträge gestellt und konkrete Vorschläge in Bezug auf eine geeignete, rechts-

kundige und geschäftserfahrene Person als Nachlassverwalter unterbreitet werden. Wichtig ist dabei, dass man sich im Vorfeld mit allen Miterben und ggf. auch den größten Nachlassgläubigern auf eine unabhängige, bis dato nicht vorbefasste Person verständigt. Die Vorauswahl sollte allein an der fachlichen Qualifikation und Eignung des Betreffenden ausgerichtet werden. Von einem dem entsprechenden, einstimmigen Vorschlag aller Stakeholder wird das zuständige Nachlassgericht unter normalen Umständen nicht abweichen.



*Vielen Dank für das interessante Gespräch,
Herr Dr. Nöll.*

Dr. Mario Nöll ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht bei WELLENSIEK in Heidelberg. Sein Schwerpunkt liegt auf Nachlassverwaltung, Testamentsvollstreckung und Nachlassinsolvenzverfahren. Er wird regelmäßig von Insolvenz- und Nachlassgerichten als (Nachlass-) Insolvenzverwalter und Nachlassverwalter bestellt.

WELLENSIEK Rechtsanwälte PartG mbB ist ein juristischer Entwickler und Koordinator von betriebs- und finanzwirtschaftlich tragfähigen Lösungen zur Bewältigung von Unternehmenskrisen. Die Partnerschaft verfügt über mehr als 50 Jahre Erfahrung in der Insolvenzverwaltung; auf diesem Wissensschatz basiert die Restrukturierungsberatung einschließlich Treuhandschaften und Organberatung. Insolvenzen zu vermeiden oder geordnet vorzubereiten und stringent durchzuführen, ist zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation aller Beteiligten das übergeordnete Ziel. Dabei agiert WELLENSIEK weit über die Rechtsberatung hinaus als strategischer Ansprechpartner für Eigentümer, Aufsichtsgremien, Geschäftsleitungen, Gläubiger, Arbeitnehmer, Betriebsräte und weiterer Stakeholder krisenbefangener Unternehmen. Mit 35 Anwälten und etwa 85 weiteren Mitarbeitern ist die Partnerschaft an den Standorten Heidelberg, Frankfurt/Main, Berlin, München und Hannover vertreten.